Information

- Betriebliche Erste Hilfe



1 Grundlage:

Strafgesetzbuch, DGUV Vorschrift 1, Arbeitsstättenverordnung, Arbeitsschutzgesetz erforderliche Anzahl Ersthelfer:

Ab 2 anwesenden Versicherten ist ein Ersthelfer erforderlich.

Bei größeren Dienststellen sind mind. 5% der Versicherten als Ersthelfer auszubilden.

2 Aufgabe der Ersthelfer:

Sie übernehmen die Erstversorgung der Verletzten. Bis zum Eintreffen des Notarztes führen Sie lebenserhaltende Maßnahmen durch. Sie unterstützen den Arbeitgeber bei der regelmäßigen Kontrolle der Verbandkästen und anderen Aufgaben in der Organisation der Ersten Hilfe.

3 Durchgangsarzt:

Wenn nach einem Arbeitsunfall ein Besuch bei einem Arzt erforderlich ist, soll der Durchgangsarzt und nicht der Hausarzt aufgesucht werden.

DGUV-Landesverbände: Durchgangsarztverfahren

4 Meldeblock:

Bei leichten Verletzungen ist zur Dokumentation des Unfalls ein Eintrag im Meldeblock erforderlich. Dieser Eintrag dient als Nachweis gegenüber dem Versicherungsträger.

DGUV - FB EH Dokumentation

5 Ausbildung:

Die Ausbildung zum betrieblichen Ersthelfer erstreckt sich über 9 Unterrichtsstunden und muss alle 2 Jahre wiederholt werden.

• Kosten der Ausbildung:

Die zuständige Unfallversicherung übernimmt die Lehrgangskosten, nach vorheriger schriftlicher Anmeldung beim Ausbildungsbetrieb. Hierzu ist ein <u>Abrechnungsformular</u> erforderlich.

Ausbildungsstelle:

Anerkannte Dienstleiter für einen Erste-Hilfe-Kurs sind z.B. DRK, ASB, Malteser, Johanniter, DLRG...

• Wie melde ich mich an?

Direkt bei einer der genannten Hilfsorganisationen vor Ort. Bei der Anmeldung muss die Unternehmensnummer des Unfallversicherungsträgers angegeben werden. Es ist zudem eine Unterschrift des Dienstvorgesetzten erforderlich. In der Regle ist ein Fortbildungsantrag beim Arbeitsgeber zu stellen.

6 Unternehmensnummern:

Mitarbeitende im BGV und den angeschlossenen Dienststellen, sowie der Kirchengemeinden und des Pastoralen Raums haben seit 2023 eine neue Unternehmensnummer bei der VBG. Diese müsste den Leitungskräften bekannt sein oder kann bei uns angefragt werden.

Wer bei der BGW oder Unfallkasse versichert ist, besitzt eigene Nummern je Einrichtung.

7 Verbandkasten:

Ein Verbandkasten nach der DIN 13157 ist mindestens erforderlich. Dieser ist regelmäßig auf vollständige Füllung und Mindesthaltbarkeit der sterilen Produkte zu kontrollieren. Die Versiegelung des Kastens mit der Angabe des Ablaufdatums erleichtert die Kontrolle. Für kleine Verletzungen empfehlen wir, gesondertes Pflaster vorzuhalten, damit der Verbandkasten immer vollständig bleibt.

Weitere Informationen finden Sie unter: VBG, BGW, Unfallkasse-Saar, Unfallkasse-RLP

Erstellt von: <u>asg@bistum-trier.de</u> Informationsstand: 12/2023

Information

- Betriebliche Erste Hilfe



Bemerkungen zu den im Informationsblatt aufgeführten Punkten:

zu	Bemerkung	erledigt